

§ 38a Übungsleiter Damensattelreiten (FENA) ÖAPO

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Damensattel hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Damensattel vertraut zu machen.

2. Übungsleiter Damensattel (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten.

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:

a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist die RD1, das kleine Reitabzeichen Damensattel (Klasse A) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turnierereignissen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

2 Dressurprüfungen der Klasse L im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2

b) Weitere Zulassungsbedingungen: Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

4. Lehrgang

a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 8 Tage.

b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung vom Bundesreferat Damensattelreiten und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:

a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:

dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OOEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.

7. Wiederholung der Prüfung:

- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

1. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
2. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
3. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 38b Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
2. Lehrwart Damensattelreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten und Schüler auf den Turniersport vorzubereiten.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel Reiten (FENA), oder Übungsleiter Reiten (FENA) und großes Reitabzeichen Damensattel (Klasse L) mind. 3 Monate, oder einer international anerkannten adäquaten Ausbildung.
 - b) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
2 Dressurprüfungen der Klasse LM im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten wird vom Referat Damensattelreiten des OOEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 5 Tage.
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OOEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OOEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OOEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

9. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

10. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

11. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.